

UNIVERSITÄT KONSTANZ <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
---	---------------------------------

(in der Fassung vom 6. April 2009)

## § 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Ein Auslandssemester ist erwünscht.

## § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:<sup>1</sup>

### (1) Basismodul „Einführung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art <sup>2</sup>	StL	PL <sup>3</sup>	Cr	SWS	ENR	Sem
Einführung in die Soziologie + Tutorium	P	VL/S		KI./HA	4	4	ja	1

### (2) Basismodul „Soziologische Theorie und Kulturosoziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Soziologische Theorie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	1
Kulturosoziologie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Klassiker	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4

#### <sup>1</sup> Abkürzungen:

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, Cr = ECTS-Credits  
 ENR = Für die Bachelor-Abschlussnote relevante Prüfungsleistung (**E**ndnotenrelevant)  
 Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL= Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung  
 StL = Studienleistungen: Ref = Referat, Es = Essay  
 PL = Prüfungsleistungen: KI = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref = Referat  
 Sem = Hier wird angegeben, im wievielten Semester die Veranstaltung belegt werden sollte.

#### <sup>2</sup> Art der Lehrveranstaltung:

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden

#### <sup>3</sup> Art der Prüfungsleistung:

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zugelassen.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
--	---------------------------------

- 2 -

**(3) Basismodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Statistik I	P	VL+Ü		KI.	7	4	ja	1
Empirie: Quantitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Empirie: Qualitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	3
Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ oder qualitativ)	P	VL/S	KI/HA Ref/Es		3			3-5

**(4) Basismodul „Spezielle Soziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Sozialstruktur	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	WP	VL/S	KI/HA Ref/Es		3			2-6

**(5) Aufbaumodul<sup>4</sup> „Kultursoziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Kultursoziologie II	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	4-5

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen erfordern Vorkenntnisse, die in den Basismodulen erworben werden.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
--	---------------------------------

- 3 -

**(6) Aufbaumodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Projektseminar I	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	5
Projektseminar II	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	6
Statistik II	WP	VL+Ü	Kl.		6	4	nein	2-6

**(7) Aufbaumodul „Spezielle Soziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	3-6
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	WP	VL/S	Kl./HA/Ref.		3	2	nein	3-6

**(8) Aufbaumodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Lehrveranstaltung „Kulturwiss. Perspektiven“	WP	VL/S	Kl./HA/Ref.		3	2		3-6
Lehrveranstaltung auch aus anderen Fachbereichen im Bereich „Kulturwiss. Perspektiven“	WP	VL/S	Kl./HA/Ref.		3	2		3-6

<b>Gesamt Hauptfach</b>					<b>98</b>	<b>50</b>		
-------------------------	--	--	--	--	-----------	-----------	--	--

UNIVERSITÄT KONSTANZ <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
---	---------------------------------

- 4 -

### **(9) Modul „Berufsfeldorientierte Qualifikationen“<sup>5</sup>**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>PR</b>	<b>Sem</b>
12 Cr in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Pool „Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen“ (siehe Angebot gemäß Anlage D)					12		1-6
Praktikum					8		2-5

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

### **§ 5 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung beinhaltet drei beliebige Prüfungsleistungen aus der Menge der Prüfungsleistungen in den Basismodulen.

---

<sup>5</sup>Dieses Modul geht *nicht* in die ECTS-Rechnung für das Hauptfach ein, sondern gehört zum Ergänzungsbereich.

UNIVERSITÄT KONSTANZ <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
---	---------------------------------

- 5 -

## § 6 Bachelor-Prüfung

(1) *Prüfungsleistungen*: Die Bachelorprüfung beinhaltet neun studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen

### a.) Basismodul-Prüfungsleistungen

- Einführung in die Soziologie, mit Tutorium (4 SWS)
- Sozialstruktur (2 SWS)
- Soziologische Theorie I, mit Tutorium (4 SWS)
- Kulturosoziologie I, mit Tutorium (4 SWS)
- Klassiker (2 SWS)
- Statistik I, mit Übung (4 SWS)
- Empirie: Quantitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS)
- Empirie: Qualitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

### b.) Aufbaumodul-Prüfungsleistungen

- Kulturosoziologie II (2 SWS)
- Projektseminar I (4 SWS)
- Projektseminar II (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

(2) *Studienleistungen*: Die Bachelorprüfung beinhaltet Studienleistungen im Umfang von mindestens insgesamt 12 Cr aus den Modulen 3, 4, 6, 7, 8. Die Veranstaltung „Anwendungsorientierte Datenanalyse“ (Modul 3) muss belegt werden. Die übrigen zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr sind aus den Modulen 4,6,7 oder 8 auszuwählen.

(3) *Berufsfeldorientierte Qualifikationen*: Die Bachelorprüfung beinhaltet den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Veranstaltungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen im Umfang von 12 Cr sowie des Praktikums (8 Cr).

(4) *Schriftliche Abschlussarbeit* Für die Bachelorprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 11 ECTS-Credits.

(5) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der

UNIVERSITÄT KONSTANZ <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
---	---------------------------------

- 6 -

drei Gutachten gebildet. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/ Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

(6) *Mündliche Abschlussprüfung*: Nach der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, die von einem Prüfer/Prüferin abgenommen wird, der/die nicht Erstgutachter/in der Abschlussarbeit sein darf. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird auf der Grundlage der Leseliste in Absprache mit dem/der Prüfer/in festgelegt. Es muss ein Beisitzer/eine Beisitzerin anwesend sein. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 11 ECTS-Credits.

(7) *Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung*

- a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Prüfung sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 16.-31. Oktober (Ausschlussfrist). Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung anzumelden. Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 7b) vorliegen
- b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 22 Abs. 1 der Rahmen-Prüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Basismodule sowie mindestens einer Prüfungsleistung aus den Aufbaumodulen.
- c.) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einreichung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptfach und im Bereich der Anlage D (Berufsfeldorientierte Qualifikationen) erbracht worden sind.

(8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungsleistungen der B.A.-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

(9) Die Gesamtnote für das Hauptfach Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Aufbaumodulnoten gegenüber den Basismodulnoten zweifach gewertet werden. Insgesamt gehen die Einzelnoten zu 80 Prozent und die Noten der Abschlussarbeit sowie der mündlichen Prüfung zu je 10 Prozent in die Gesamtnote ein.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm, 29/2003), geändert am 16. März 2006 (Amtl. Bkm. 17/2006) außer Kraft.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b>	Kennziffer:  <b>B 5.5</b>
--	---------------------------------

- 7 -

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den alten Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag an den StPA Soziologie das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

(3) Die Regelung in § 6 Abs. 6 (Mündliche Abschlussprüfung) tritt für alle Studierenden zum 1. April 2009 in Kraft, ausgenommen diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung erhalten haben.

**Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 23/2009 vom 6. April 2009 veröffentlicht.